

**VORLAGE**

Nr. 3 / 38 / 2023

für die 38. ordentliche, öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Hohenstein-Ernstthal  
am 24.01.2023.

---

- |                                 |   |
|---------------------------------|---|
| 1. Gegenstand der Vorlage:      | Aussetzung der Sondernutzungsgebühren für ortsansässige Gewerbetreibende im Jahr 2023   |
| 2. Einbringer:                  | Oberbürgermeister   |
| 3. Gesetzliche Grundlage:       | § 4 SächsGemO, §§ 18 und 21 SächsStrG   |
| 4. Bereits gefasste Beschlüsse: | 2/11/2020 vom 30.06.2020<br>Neufassung der Sondernutzungssatzung<br><br>2/17/2021 vom 23.02.2021<br>Aussetzung der Sondernutzungsgebühr 2021<br><br>07/27/2022 vom 25.01.22<br>Aussetzung der Sondernutzungsgebühr 2022 |
| 5. Finanzielle Auswirkungen:    | Mindereinnahmen ca. 3.700 Euro  |
| 6. Sprecher:                    | Oberbürgermeister   |
| 7. Abgestimmt mit:              | VA am 12.01.2023  |
| 8. Änderungen durch Ausschuss:  | -   |
| 9. Zusatzverteiler:             | -   |
- 

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Aussetzung der Sondernutzungsgebühren gemäß § 6 der Sondernutzungssatzung für alle ortsansässigen Gewerbetreibenden für das Jahr 2023 für die Aufstellung von Werbeträgern, Warenauslagen, Warenständen, Tischen und Sitzgelegenheiten sowie Imbiss- oder Verkaufswagen.



Kl u g e  
Oberbürgermeister

**Begründung/Sachverhalt:**

Aufgrund der aktuellen Situation stellt der Verzicht auf Sondernutzungsgebühren für ortsansässige Händler und Gastronomen im Jahr 2023 auch weiterhin eine Unterstützung seitens der Stadt dar.

Eine entsprechende Beschlussfassung wurde bereits in den Jahren 2021 und 2022, damals in erster Linie wegen der Corona-Pandemie, praktiziert.

Die dadurch entstehenden Mindereinnahmen belaufen sich auf ca. 3.700 Euro.

Um einer eventuell auftretenden Häufung von Sondernutzungen vorzubeugen, soll sich keine Änderung in der Vorgehensweise der Beantragung ergeben.

Die Ausstellung der Bescheide erfolgt weiterhin unter Prüfung der örtlichen Gegebenheiten, gemäß der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Hohenstein-Ernstthal, allerdings gebührenfrei.